

An den Landrat

Glarus, 16. März 2021

Interpellation Grüne Fraktion «Mehr Schutz, Gesundheit und Unterstützung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

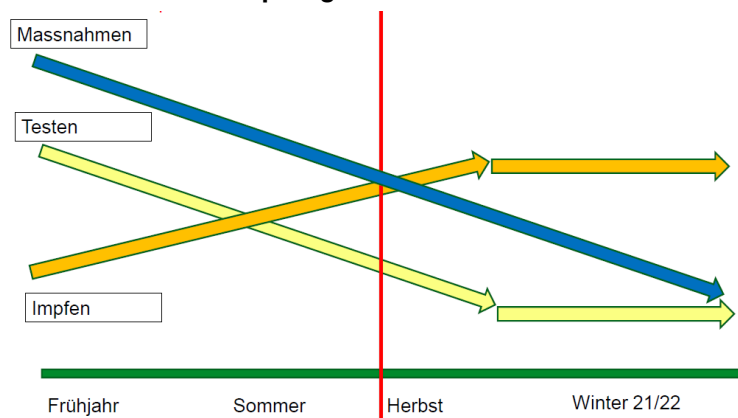
Am 4. Februar 2021 reichte die Grüne-Fraktion die Interpellation «Mehr Schutz, Gesundheit und Unterstützung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen» ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Zu Frage 1. – Der Regierungsrat verweist auf die ausführliche Antwort zur Interpellation «Breites Covid-Testen – analog zum Kanton Graubünden». Wie der Regierungsrat darin festhält, sind erst seit anfangs März 2021 die rechtlichen, finanziellen und praktischen Voraussetzungen vorhanden, um regelmässige Tests durchzuführen. Seit März 2021 werden entsprechende repetitive Tests bei nicht-symptomatischen Personen zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Personen in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen auch im Kanton Glarus durchgeführt.

Der Kanton Glarus gehört im Übrigen zu einem der ersten Kantone, die Ende Februar 2021 die Durchimpfung der Alters- und Pflegeheime abgeschlossen hatten. Die Notwendigkeit des Testens und von (strengen) Massnahmen verringert sich dadurch.

Abbildung 1. Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie im Zeitverlauf



Zu Frage 2. – Die Testungen bei einem Übertritt vom Kantonsspital in ein Alters- und Pflegeheim werden von den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich gehandhabt. Verschiedene Alters- und Pflegeheime bestehen auf einen möglichst zeitnahen PCR-Test bei einem Ein- bzw. Übertritt. Unabhängig davon müssen die neu bzw. wieder eingetretenen Bewohnerinnen und Bewohner anschliessend für mindestens fünf Tage in Quarantäne. Am fünften Tag erfolgt ein PCR-Test oder ein Antigen-Schnelltest. Bei negativem Resultat wird die Quarantäne aufgehoben, die Bewohnerin bzw. der Bewohner aber weiterhin beobachtet. Möchte die Bewohnerin oder der Bewohner keinen Test durchführen, dauert die Quarantäne zehn Tage.

Zu Frage 3. – Eine Einschränkung im persönlichen Aktionsradius aufgrund einer Quarantäne oder Isolation kann für die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime physisch wie auch psychisch belastend sein. Die Alters- und Pflegeheime bemühen sich aber, Beziehungen durch Kontakte im Zimmer aufrechtzuerhalten und geben den Bewohnerinnen und Bewohnern auch die Möglichkeit, sich begleitet im Freien zu bewegen. Was betrieblich nicht möglich ist, ist ein unbegleitetes Spazieren im Haus, da die spontanen Gesprächsmöglichkeiten eine Gefährdung anderer Bewohnerinnen und Bewohner zur Folge haben könnten.

Die Anordnung einer Quarantäne bzw. Isolation stellt dabei zwangsläufig ein Eingriff in die Grundrechte dar. Dies gilt bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen genauso wie bei anderen Personen. Sie betrifft insbesondere das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung, BV), kann aber je nach Person auch weitere Grundrechte wie den Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV) das Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV), die Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV) oder die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) betreffen. Sie darf daher nur unter strengen Voraussetzungen angeordnet werden und muss verhältnismässig sein.

Zu Frage 4. – Der Kanton Glarus hält sich an die bundesrechtlichen Vorgaben in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie und die Weisungen des Bundesamtes für Gesundheit zu Quarantäne und Isolation. Seit dem 8. Februar 2021 besteht dabei die Möglichkeit, die Quarantäne aufgrund eines frühestens am siebten Tag der Quarantäne durchgeführten negativen Tests vorzeitig zu beenden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, wie belastend solche Situationen im Einzelfall sein können.

Zu Frage 5. – Der Regierungsrat bzw. die zuständigen Departemente Finanzen und Gesundheit sowie Volkswirtschaft und Inneres stehen mit den Alters- und Pflegeheimen in einem engen und regelmässigen Austausch. Mögliche Massnahmen und Empfehlungen werden jeweils vorgängig gemeinsam diskutiert. So erfolgten etwa die Anordnungen zu den Besuchsmöglichkeiten und der FFP2-Maskentragpflicht in enger Absprache mit den betroffenen Institutionen. Der Kanton unterstützte die Alters- und Pflegeheime zudem wiederholt durch den Einsatz von Zivilschutzleistenden. Zum Einsatz kamen aber auch Zivildienstleistende und Freiwillige. Nicht zu vergessen sind zudem die Freiwilligenorganisation KISS Kanton Glarus sowie die Leistungen der Pro Senectute, mit welcher der Kanton Glarus eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Abgesehen von den Vorgaben betreffend die Besuche und die FFP2-Maskentragpflicht für Mitarbeitende verzichtete der Kanton aber auf über die Bundesvorschriften hinausgehende generelle Vorgaben an die Alters- und Pflegeheime. Er belässt damit den Alters- und Pflegeheimen bewusst einen Freiraum in der Anwendung der Vorschriften. Es liegt in der Verantwortung der Alters- und Pflegeheime selbst, ihren Bewohnerinnen und Bewohnern unter Einhaltung der Schutzkonzepte einen möglichst lebenswerten Heimaltag zu ermöglichen.

Zu Frage 6. – Der Regierungsrat hat in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2020 entschieden, dass der Kanton die pandemiebedingten Mehrkosten des Kantonsspitals Glarus (3,5 Mio. Fr.) und der innerkantonalen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (0,45 Mio. Fr.) übernehmen wird. Der Kanton ist in diesen Bereichen für die Sicherstellung und Finanzierung der Versorgung verantwortlich. Er übernimmt zudem die Kosten aufgrund der vom Departement Finanzen und Gesundheit angeordneten FFP2-Maskentragpflicht in allen betroffenen Gesundheitseinrichtungen.

In der ambulanten und stationären Langzeitpflege obliegt die Sicherstellung und Finanzierung der Versorgung hingegen grundsätzlich den Gemeinden. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass für eine allfällige Übernahme der Mehrkosten (insgesamt rund 1,2 Mio. Fr.) oder Verluste (0,9 Mio. Fr.) der Spitex-Organisationen und Alters- und Pflegeheime die Gemeinden zuständig sind. Die Gemeinde Glarus hat bereits knapp 200'000 Franken zur Deckung der durch die Covid-19-Pandemie verursachten Mehrkosten bei den Alters- und Pflegeheimen Glarus bewilligt (s. Medienmitteilung vom 8.2.2021).

Zu Frage 7. – Seit Beginn der Pandemiebekämpfung läuft die Kommunikation in Absprache mit den zuständigen Verantwortlichen der Alterszentren auf Gemeindeebene zentral über die Fachstelle Information und Kommunikation des Kantons. Die externe Kommunikation, z. B. bei der temporären Verlegung des Alterszentrums Bühli in Ennenda ins Lihn in Filzbach oder beim Ausbruch im Alterszentrum Schwanden, wurde jeweils mit den Geschäftsleitungen und dem jeweiligen Verwaltungsratspräsidenten abgesprochen und durch den Kanton Glarus durchgeführt. Medienanfragen werden ebenfalls – hier in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Heimwesen des Kantons Glarus – durch die Fachstelle Information und Kommunikation zentral beantwortet. Dies entsprach einem Bedürfnis der Heimleitungen. Wenn es um spezifische Fragestellungen zu den einzelnen Häusern geht, zeichnen sich diese selber verantwortlich für die Medienarbeit. Dies gilt auch für die interne Kommunikation mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen.

Das Informationsbedürfnis ist gross. Der Newsroom des Kantons Glarus wird seit Ausbruch der Coronavirus-Pandemie durchschnittlich 56'000 Mal pro Monat (vorher 8400 Mal pro Monat) aufgerufen. Der Website-Bereich des Departements Finanzen und Gesundheit – in dem sich die Corona-Informationssseite befindet – wurde zwischen März 2020 und März 2021 1,1 Millionen Mal aufgerufen (Vorjahresperiode: 150'000 Mal). Seit Ausbruch der Pandemie wurden 165 Medienmitteilungen publiziert, rund 15 Prozent davon haben den Bereich der Alters- und Pflegeheime betroffen.

Sowohl beim Impfkonzert wie auch bei den präventiven Flächentests steht der Kanton in engem Austausch mit den Alters- und Pflegeheimen. In beiden Fällen werden diese konsequent priorisiert. Die Zusammenarbeit hat sich aus Sicht des Regierungsrates bewährt und es wird eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation